



GEMARKUNG ELLERAU  
FLUR 1 2 5 6  
MAßSTAB 1:1000

FLUR 2

**TEIL „A“ Planzeichnung:** M. 1:1000

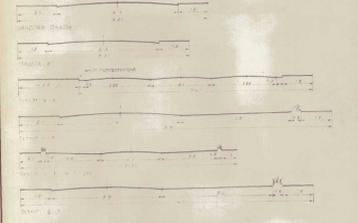
**ZEICHENERKLÄRUNG:** Es gilt die Bauzonenverordnung (BauZV) in der Fassung vom 28. November 1966 (1. BGS 1, S. 1238)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Par. 1 (1) BauZV
- Straßenverkehrsfläche, Par. 1 (1) BauZV
- Öffentliche Parkflächen, P1 - P10, Par. 1 (1) BauZV
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche (Sichtdreieck), Par. 1 (1) BauZV
- Grünflächen, Par. 1 (1) BauZV
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Par. 1 (1) BauZV
- Fläche für Gemeinschaftsanlage, Kinderspielfeld, Par. 1 (1) BauZV
- Fläche mit Bindung für Bepflanzung, Par. 1 (1) BauZV
- Baulinien, Par. 2 (1) BauZV
- Baugrenzen, Par. 2 (1) BauZV
- Überbaubare Grundstücksfläche, Par. 2 (1) BauZV
- Fläche für Versorgungsanlage (Umformstation), Par. 2 (1) BauZV
- Reines Wohngebiet, Par. 3 (1) BauZV
- Maß der baulichen Nutzung, Par. 3 (1) BauZV
- G.R.Z. Grundflächenzahl, Par. 3 (1) BauZV
- G.F.Z. Geschossflächenzahl, Par. 3 (1) BauZV
- Zahl der Vollgeschosse, Par. 3 (1) BauZV
- Zwingend, Par. 3 (1) BauZV
- Fläche für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen, Par. 3 (1) BauZV
- GSt = Gemeinschaftsstellplätze (mit Zugehörigkeitsmerkmal), Par. 3 (1) BauZV
- Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform, Par. 3 (1) BauZV

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
- Vermessungslinien mit Maßangaben

**STRASSENPROFILE UND -QUERSCHNITTE**



SATZUNG DER GEMEINDE

**ELLERAU**

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 8**  
FÜR DAS GEBIET

**„BERLINER DAMM OST - NORDTEIL“**

Aufgrund des Par. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 331) und des Par. 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1966 (1. OGBB, S. 1) in Verbindung mit Par. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (OGBB, S. 1) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. Juni 1973 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den Par. 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 8. Juli 1973

GEWÄHRLEISTUNG DER VEREINBARUNG  
  
 GEMEINDE ELLERAU  
 DEN 24. JUNI 1973  
 BÜRGERMEISTER  
 FRAUENKASSEL  
 1. VORSEHER  
 UND  
 PLANUNGSERHALTUNG  
 PLANUNGSDIREKTOR  
 M. WILHELM

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 7. März 1973 bis 7. Juni 1973 nach vorheriger am 23. April 1973 abgeschickter Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich geäußert werden können.

Der katastermäßige Bestand am 11. März 1973 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

GEMEINDE ELLERAU  
 DEN 24. JUNI 1973  
 BÜRGERMEISTER  
 M. WILHELM

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 24. Juni 1973 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24. Juni 1973 gebilligt.

GEMEINDE ELLERAU  
 DEN 24. JUNI 1973  
 BÜRGERMEISTER  
 M. WILHELM

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach Par. 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 16. Oktober 1973 (AZ IV 61d - 813/04 - 60.19) genehmigt und auftragen - erteilt.

GEMEINDE ELLERAU  
 DEN 24. JUNI 1973  
 BÜRGERMEISTER  
 M. WILHELM

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 7. Juni 1974 erfüllt.

Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 7. Juni 1974 (AZ IV 61d - 813/04 - 60.19) gebilligt.

GEMEINDE ELLERAU  
 DEN 24. JUNI 1973  
 BÜRGERMEISTER  
 M. WILHELM

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE ELLERAU  
 DEN 24. JUNI 1973  
 BÜRGERMEISTER  
 M. WILHELM

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 24. Juni 1973 mit der Besonderen Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

GEMEINDE ELLERAU  
 DEN 24. JUNI 1973  
 BÜRGERMEISTER  
 M. WILHELM